

# GEMEINDE ENGERWITZDORF

EV. NR. BPL

EV. NR. Ä.

20

20.20

1980

## BEBAUUNGSPLAN NR. 20

### "LINZERBERG"

### ÄNDERUNG NR. 20

M 1 : 1000

#### ÖFFENTLICHE AUFLAGE

#### BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	0312-020.020-2016
			DATUM	20.10.2016 u. 09.02.2017

Anstelle der "öffentlichen Auflage" wurde das verkürzte Verfahren gemäß § 36 Abs. 4 Oö. KDG 1994 i.d.g.F. durchgeführt



iA

*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER



iA

*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

#### GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG

#### KUNDMACHUNG

Amt der Oö. Landesregierung  
RO-2016- 311193 / 18



Dieser Plan wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27.2.2017 gemäß § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für die Oö. Landesregierung  
im Auftrag

*[Handwritten signature]*



KUNDMACHUNG	VOM	01.03.2017
ANSCHLAG	AM	01.03.2017
ABNAHME	AM	16.03.2017



iA

*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

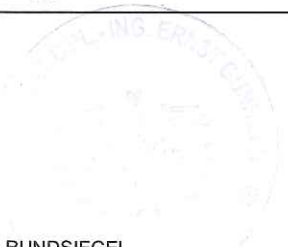
#### VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

Amt der Oö. Landesregierung  
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben  
Für die Oö. Landesregierung  
im Auftrag

PLANVERFASSER



ARCHITEKTEN ZELLINGER GUNHOLD + PARTNER ZIVILTECHNIKER GESMBH  
A-4020 LINZ GOETHESTRASSE 7 TEL.+43.732.663434 FAX+43.732.665809 OFFICE@ZGP.AT WWW.ZGP.AT ATU42152004



RUNDSIEGEL

LINZ  
ORT

korr. 25.01.2017  
19.07.2016

DATUM

*[Handwritten signature]*

UNTERSCHRIFT



## FESTLEGUNGEN:

Es gelten die textlichen und planlichen Festlegungen des Stammplanes und der Bebauungsplanänderungen (BPLä.) Nr. 1-19 in den jeweiligen Geltungsbereichen, ausgenommen die Festlegungen zu Nebengebäuden, Garagen und Stellplätzen des Stammplanes sowie in den textlichen Festlegungen im Punkt 5 der BPLä. Nr. 2 - 7 und 13 sowie im Punkt 6 der BPLä. Nr. 8 - 12 und 14 - 19.

Festlegungen für Bauplätze im gesamten Geltungsbereich des Stammplanes zu Nebengebäuden, Garagen und Stellplätzen:

### NEBENGEBÄUDE, GARAGEN, STELLPLÄTZE für KFZ

Im Falle der Situierung von überdachten Abstellplätzen entlang des öffentlichen Gutes der Gemeinde Engerwitzdorf ist ein Mindestabstand von 1 m von ihrem weitest vorspringenden Gebäudeteil zur Straßengrundgrenze einzuhalten. Entlang der B 125 ist für Bauten und sonstige Anlagen das Einvernehmen mit dem Land Oö., Landesstraßenverwaltung, herzustellen.

Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze am Bauplatz erforderlich. Der Stauraum vor den Stellplätzen wird nicht angerechnet.

Lage des Bebauungsplanes im Gemeindegebiet

M 1: 5000

